

V C
4043



h. 33

H
W
gen



h. 33 c, 20.

V c
4073

DISCVRSVS

Juridico - Politicus.

Ob die

❖ OS (O) SO ❖ ❖ ❖ ❖ ❖ OS (O) SO ❖

Evangelische Chur-

Fürsten vnd Stände im heil-

gen Römischen Reich schuldig seynd / Ihre inhabende

Erz- vnd andere Stifte / Clöster / vnd geistliche

Güter dem Römischen Catholischen

abzutreten.



Im Jahr /

M. DC. XXXI.

*1. Titulus et
necessitas
2. pro petitione
in domo die
petitione restor*

2



DISCVRSVS

Indicis & Fabricae

de

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



M. DC. XXXI

Fragment of text from the adjacent page, including words like 'von', 'Ma', 'dere', 'Go', 'her', 'no', 'in d', 'licie', 'allen', 'vnd', 'Eva', 'Ber', 'Bin', 'Ket', 'aren', 'lisch', 'ret', 'tate', 'heit', 'well', 'nen', 'sche', 'mir', 'ther', 'abg', 'sche'.



Wann die Römische Kayserl. auch zu Hun-
garn vnd Böhemb Königl. May. vnser allergnädigster
Kayser vnd Herr / von dero gehorsamen Reichs Chur-
Fürsten vnd Ständen gefragt wurde: Ob sie lieber als ein
Christlicher gerechter Keyser / oder als ein Tyrannet / das
von Gott verliehene Keyserthumb regieren wolten? So würden Ihre
May. sonder allen zweiffel aus Liebe zu Gott vnd der Gerechtigkeit / auch
dero eigenen Seeligkeit antworten; Wie sie von Jugend auff zur wahren
Gottesfurcht / vnd dero des Königesstuel befestigenden Gerechtigkeit eine
herzliche Beliebung vnd Christlichen Eifer getragen: Also weren sie auch
nochmals gsinnet durch Gottes Güte bey solchen tapffern Vorsatz bis
in dero seliges Ende zuverharren.

Zu dessen Erwegung wird einem zur Gerechtigkeit geschwornen Po-
litico nicht zuverargen seyn / wann er bey jetzigen Zeiten sich vber dero von
allerhöchstbesagter Keyserl. May. vermittels eines ausgefertigten Decrets
vnd abgefasseten Instruction / vorhabenden Abforderung eklicher bey den
Evangelischen Ständen befindlicher Stifft vnd Geistl. Güter / vmb die
Gerechtigkeit vnd Wahrheit bekümmert / bevorab / wann da durch manchem
Unheil vnd böser Consequenz / ja wol gänzlicher Ruin des Römischen
Reichs / so viel an ihm ist / könnte vorgebauet werden: darvor ein jeder
treuer Patriot insorgen schuldig ist.

Vnd anfänglich so ist das Keyserliche Decret / darinne die Evange-
lischen Stände / zu Abrettung innhabender Geistlichen Güter condemnir-
et worden / benebenst dero darauff abgeordneten Execution, *salva digni-
tate Augustissimi Caesaris & Imperij maiestato*, theils *notorie iniquum*,
theils an sich selbst nichtig: *Notorie iniquum* ist verührtes Decret *ex eo*,
weil dartinen Keyserl. May. sich *ex actis informiret hat* (1) nicht auff ei-
nen allgemeinen Reichstage / oder Reichsversammlung aller des Röm-
ischen Reichs Stände / noch (2) durch dieselben Reichs Stände / sondern
nur durch dero Hoff Räte / welche (3) alle Römisch Catholisch / ja guten
theils auch von Evangelischer Religion zu ermelter Römisch Catholische
abgeretten seynd / vnd gemeiniglich viel hefftiger / als die andern Pabsta-
schen gegenst die Evangelischen sich anbezeigen pflegen / dahero allerseits

pro

pro suspectis reatoribus machten: vñnd vber dieses (4) die Partheyen
ad revidenda & in rotulanda acta (5) auch nur so ferne nicht citiret wor-
den / daß / ob sie ich was mehr einzuwenden hetten / solches fürbringen
möchten: gestalt (6) auch *in causa* noch eine *concluderet* gewesen.
*Tales autem exceptiones iudicij non rectè formati, iudicis incompetentis
ac suspecti, Relationis ac inrotationis informiter facta & deficientis
causæ conclusionis, manifestam iniquitatem contineant, nec etiam à sum-
mo Principe auferri vel pracludi possunt:* Auermeist aber vñnd (pro septi-
mo) hetten die Parthen beyderseits bevorab die Evangelischen / *contra
quos sententia ferenda erat, zu derselben publication citiret werden sollè:
quæ citatio, ceu juris naturalis, præsertim in tam arduâ causâ, ne qui-
dem à summo Principe, sine manifestâ nullitate prætermitti potest, wie-
der Papst Clemens dieses Nahmens der Fünffte in clem. pastoralis. 2. de
re iudicat. dem Römischen Keyser Henrico fürwerffen thut.*

Similiter vñnd vors Achte sind zur Execution solches Decreti, nicht ver-
möge der Reichs Constitutionen die dazu deputirte Kreis Obriste / sondern
gar andere / darzu nur eitel Römisch-Catholische vñnd zwar guten theils
geistliche Persohnen delegiret / welche eben aus dem Mittel der gegenpar-
ten seynd / denen die Abtreit vñnd Einreimung berührten geistlichen Güter
geschehen soll. Nu kan niemand zugleich Part vñnd Richter seyn.

Zum Neundten ist Reichskündig / wie die Röm Keyser Max. durch
ganz Deutschland eine sehr mächtige Armee hin vñnd wieder liegen hat /
welche nicht allein an sich selbst den Ständen do sie logiren / sehr molest
seyn / sondern auch in der Keyserlichen Instruction obbemelten Commis-
sarius ausdrücklich ist eingebunden / daß sie im fall sich einer oder ander ver-
wegern würde / angeregtem Keyserlichen Decreto zu pariren, alsbald ge-
genst demselben berührte Armeen gebrauchen mögen. *Desiperet autem,
qui huiusmodi citationem crederet arctare citationem, text. d. clem. pa-
storalis. 2. de re iudic.*

Ferner vñnd vors Zehende / wann gleich die Evangelischen Chur-
Fürsten vñnd Stände im Römischen Reich / so eines vñnd das andere geist-
Scriff in ihrem Besiz / Genieß / vñnd Administration haben / derselben /
krafft des im Religions-Friede vñnd Passawischen Vortrage außgezogenen
Vorbehalt / nicht solten schuldig seyn / wieder von sich zustel-
len

ten: So können sie doch hierumb nicht stracks gedrungen werden / solche dem Papst zu Rom / oder andern der Römischen Catholischen Religion zugehörigen geistlichen Personen abzutreten: Dann bey diesem Werck stehet der Papst zu Rom / vnd alle desselben Religionsverwandte Geistliche / in Klägers stelle / hergegen aber halten die Evangelische Stände als Besizerer / *partes Reorum*. Ist auch offenbahr / daß die jenigen Geistliche Personen / so zuvorhin / ehe die Evangelischen ein vnd anderes Stifft eingekommen solche Stiffter innen gehabt / längst verstorben in dessen Betracht auch der Krtig von den jetzigen neuen *Petentes reassumiret* werden mußte. *Per tradita Alvari Valasci. Consult. 38. per tot.* Also gar / daß hierunter nicht ein einziger von den Successorn dahinden gelassen werden mag: Vnter des aber je die ganze Sache anstehen muß. *Alvar. Valasc. de Consultat. 38. n. 2. vers. ceterum ijs non astantibus.*

Darumb wird vor allen dingen erfordert / daß die jetzigen Klägere vnd *Petatores* ihre Personen ~~habilitiren~~ *habilitiren* ~~in~~ *in* ~~maxime~~ *maxime* ~~summa-~~ *summa-* ~~riis~~ *riis* & *executionis causis* jedennach vor allen Dingen *persona legitimitio* erfordert wird. *Per text. in l. 1. §. si ea. 14. ibiq. gl. in verb. uxor. ff. de uens. in possess. mit. Mustatell. in praxi civili. part. 3. gl. verb. comp. n. 2.*

Vnd solches vmb so viel mehr auff des Klägers seiten / welcher sich vnter stehen wil / einem andern vmb seyn Gut oder dessen Besitz zubelangen / vnd denselben heraus zutreiben: Allermeist aber in diesen fall / do die Römische Catholische Geistliche Personen die Evangelischen aus ihren Stifftern vermög obgemelten Passawischen Vertrags / als vnfechtig / treiben wollen. Dann ob wol solches gnugsam seyn möchte / die Evangelischen zu deren Reumung anzuhalten: So folget doch hieraus noch lange nicht / daß selbige Stiffter eben darumb / dem Röm. Catholischen Geistlichen vbergeben werden müssen / wann die nicht dermassen sich legitimiren / daß sie eben die jenigen seynd / denen solche Stiffter von Rechts wegen zustendig seynd / weil klares Rechts / *quod qui rem aliquam vel partem ejus petit, is non ex eo metiri possit petitionem suam, quod possessor occupavit, sed ex suo proprio jure l. 1. §. 1. ff. si pars hered. per. Gestalt auch / qui petere quid vult, ut talis, ante omnia docere necesse habet, se esse talem. l. non ignorat. 9. C. qui accusare non possunt. Bertrand. cons. 135. n. 1. vel 2. part. 1. Tacian. de probat. cap. 34. n. 11. libr. 2.*

Das aber die jetzigen Römischen Catholischen Geistlichen nicht eben die
jeningen in allen qualiteten seynd / wie vor diesem / vnnnd zur Zeit der ersten
Fundation die allgemeine Christliche Kirche gewesen ist / solches bezeuget
erstlich *Petrus de Aliaco Cardinalis Cameracensis* ein gelehrter Mann vñ
grosses Ansehens bey dem Concilio zu Costniz / der hat zur Zeit selbtiges
Concilij Anno 1415. ein sonderbahres Buch von der Kirchen Reforma-
tion geschrieben vnd hoch gebeten / solche Mißbräuche abzuschaffen. Autor
des kurzen Außzugs Päßstlicher Rechte *lit. H. in princip.* auff daß aber
männiglich *editum Anno 1530.* Diechst diesen thut es der Pabst *Adria-*
nus dieses Nahmens der Sechste selbst bezeugen in seinem Schreiben an
die Reichs Stände Anno 1522. § *item dices nos ingenuè fateri &c. in*
editione Goldasti sub lib. statuta & rescripta Imperialia, vel ut Germani-
cè edita fuit tum temporis. § *item* du solt auch sagē / daß wir frey bekennē.

✱ Zum dritten bezahet es auch / der hochlöblichste Keyser Carol der 5. in
dem Reichs Abschied / Anno 1541. vnnnd zwar gemelter Pabst *Adrianus*
bekennet in jent erwehnten Schreiben / daß damals schon etliche Jahr hero
im Stuel zu Rom viel Vngbürligkeit / Mißbräuche / vnnnd Vbertretung
in geistlichen Sachen eingerissen / vnd sonst alle Dinge zur Ergerung ver-
fehret gewesen / dergleichen Krauckheit auch fürder auff andere Prelaten
abgestiegen / vnd solches nun fast veraltete vnd mancherley Irrthumb / Miß-
bräuche vnd Krauckheiten seyn / darumb vor allen dingen der Römische
Hoff / als von welchen alles selbigs Vbel ausgegangen ist / vnnnd dann her-
nach andere Cleriken solle reformiret werden: Ingleichen hat allerhöchst-
gedachter Keyser auff dem Reichstag zu Augspurg den Geistlichen auff-
gelegt / eine Christliche Reformation fürzunehmen vnd auffzurichten / wie
zulesen im Reichs Abschied / No. 1530. vnd dieweil in der Christlichen Kir-
chen pag. 194. vñ im Reichs Abschied / No 1541. §. darzu haben eine neben
Päßstl. Heiligkeit. pag. 254. Gestalt hierauff Pabst *Paulus* selbtiges Nah-
der dritte einen Ausschuss gelehrter Männer (darunter auch Cardinal *Ca-*
rassa / so hernach Pabst vnnnd *Paulus* der vierdte genennet worden einer
gewesen ist) zu hauffe geordnet / vnd beendiget hat / zurathschlagen / wie die
Römische Kirch zureformiren seyn möchte) *Steidantis in Commentar.*
de statu Religionis libr. 12. instr. Anonymus autor super cap. Ioan ma-
nscript. nuper in Prussia divulgatus. Solche Reformationen wurden
nun ermelter Geistlichen ganz nicht bedörffen / weniger selbst sich darzu be-
kennet

kennt haben/wann sie allerdings vnd *ex amussim* der *primitiva Ecclesia*
beydes in der Lehre vnd Sitten/sonderlich aber eines jeden Stiff-
tion vnd Cononibus gemess wehren.

Das dann selbige Reformationes ins Werck gericht / vnd alles zu
dem ersten/ Gottes Wort gemessen Stande/ gebracht seyn/ muß vor al-
len dingen auff der Römisch. Catholischen Seiten beygebracht werden/
welches noch diese Stunde nicht geschehen ist.

Worben vor allen dingen allhier die jenigen Catholische Geistliche
Persohnen/ so die Stifter *petiren, exacte dociren* müssen/ daß sie alle die
requisita beydes in Lehr vnd Wandel haben / so von einem Geistlichen in
Gottes Wort erfordert/vnnd im Päpstlichen Rechten mit sonderlichem
Fleiß erzeuget worden: *inc. qui Episcopus. 2. c. his igitur. 3. distinct.*
33. c. nullus ordinetur 2. c. si quis Presbyter. 7. distinct. 24. c. deinde 3.
distinct. 26. c. si quis docuerit 14. c. si quis discernit, 15. distinct. 28.
c. si quis 8. c. Nicana. 12. c. quoniam in Romani. 13. distinct. 31. c.
nullus 5. c. prater hoc 6. distinct. 36. c. vino 4. distinct 37. c. omnes 6.
dist. 38. c. sit rector 1. c. dispensatio 5. dist. 43. c. quid autem 1. c. qui
sincera 3. dist. 45. c. tota distinct. 49. c. 50. c. non omnes 28. c. seq.
c. pervenit, 58. caus. 2. q. 7. c. in Scripturis 8. c. qui Episcopatum 10. c.
qui vas. 13. c. licet ergo 14. caus. 8. q. 1. c. eam te detet. 4. c. cum sit 14
ex. de atat. c. qual. c. ordine, vnd viel anderer Orten mehr/so alhier zuer-
sehen viel zu lang werden wolte. Tales ad ministerium eliguntur Clerici
(schreibet Clemens ad Iacobum fratrem Domini) qui dignè possint Domi-
nica Sacramenta tractare: Melius est enim Domini sacerdotium paucos
habere ministros, qui possint dignè opus DEI exercere, quam multos inu-
tiles, qui unus grave ordinatori adducant text. inc. tales. 4. d. dist. 23.

Derentwegen vnd als lange die Geistlichen Römisch. Catholischen
Religion alleine dieses fürbringen/ daß die Evangelische Stände der Stiff-
ter vnsehtig seyn / damit können sie von Rechts wegen die Evangelischen
Ihrer Posses nicht eunehmen/ weil sie/ die Römischen Catholischen / ihre
habilitet, vndrecht obangezetzter massen noch nicht *dociret*, vnnd daher
mit den Evangelischen in gleichen Grad stehen/ die Evangelischen aber in
possessione seyn. *Omnis namq. c. qualiscunq. possessor eo ipso, quod*
pos

possidet, posteriora habet jura, pro eo, qui non possidet, text. in l. justa. 2. ff. uti possidet. Cvil. de arrest. Impery. c. 1 n. 8. vers. qualiscung, enim possessor.

Zu dieser Legitimation der Römisch. Catholisch Geistlichen wird nu vor allen dingen erfordert/ daß Sie (1) derselben Religion/ so die allgemeyne Christliche Kirche domals einhelliglich geführet / zugethan: auch fürs (2) des Ordens seyn/ darauß selbige Bisthumb oder andere geistliche Pfründe gestiftet vnd gegründet worden/ vnd dann (3) selbiger Religion vnd Ordens nach alter Form/ in allen clausulen, Puncten vnd Conditionen durchaus gemeyß sich befinden noch in dem geringsten apice davon gewichen seyn.

In dessen Betracht müssen vorgeleget / vnd concludenter bewiesen werden/ erstlich allerseits Stifter Fundationes vnd derselben Verfassungen: hernachmals alle Hauptstücke/ so zur Zeit selbiger fundation die wahre allgemeine Christliche Kirche in Religions Sachen/ Gottes Wort gemeyß/ geglaubet hat.

Denn was den Glauben betrifft / weil Gott denselben gesetzt hat/ sollen wir allein durch Göttliche augebung vnd auctoritet glauben vnd nicht mit Argumenten oder Zeugen bewehren/ noch Gottes Wort vnd Sacramenta streiten vnd disputieren. Rumb hinweg die argumenta / wo der Glaube gesucht wird/ man glaubet den Fischern/ das ist des Herren Christi Aposteln / vnd nicht den Dialectis / wie obgemelter Papsst Adrianus 3. selbst aus dem Ambrosio anführet / in obgedachten Schreiben an die Reichs. Stände Anno 1522. § Ob vielleicht jemand.

Dann in Religion oder Glaubenssachen ist nichts anzunehmen/ obne was in Gottes Wort geboten vnd geschrieben ist/ also gar daß demselben zugegen weder der höchsten Obrigkeit noch einiges frömbsten gelehrten Mannes / noch der aller elisten Gewonheit auctoritet etwas gelten möge. text. c. mala. 3. § sex. cc. seqq. ad fin. usq, dist. 8. c. Imperatores 1. c. noli 3. § octo cc. seqq. usq, ad fin. distinct. 9. c. non licet 2. § c. certum est 3. dist. 10. c. consuetudinem 6. dist. 11. Eodem spectat Reichs Abschied Anno 1525. pag. 164. § vnd nachdem etwan viel Prediger ic.

Wo nun die jetzigen Römische Catholische Geistlichen im geringsten Punct davon abgewichen sind: So seynd sie nicht mehr dieser darauß gewidmeten Stifter fezig/ angesehen die Fundation eines jeden Stiffts

Forma

forma ist: *Forma autem ne in minima quidem sui parte mutari potest, aut si mutetur, res ipsa prorsus corrumpitur.* Dec. in c. de appellationib. 11. n. 14. q. de appellat. Roland. à Valle Cons. 72. n. 50. lib. 3. Etiam si illa mutatio sine ullo dolo fiat. Viv. Com. Lepin. 206. n. 7.

Vnd hilfft nicht / wann gleich der Pabst zu Rom / oder sonst ein Geistlicher Prelat die formam als an melius geendert, vnd zu einen bessern Stande gebracht zu haben vermeinen wolte. *Forma enim ne quidem in melius reformari potest, citra subjecti totius corruptionem text. l. se pupillarum 7. & si prater 3 ff. de reb. eorum quæ sub tutela &c. l. 1. mulieris 13. § res abesse 1. ff. d. v. s. A. Gell. lib. 1. Noct. Atticar. c. 13. Andr. Tiragvell. de retract. gentilit. § 36. gl. 2. n. 58. & n. 60.*

Vnd solches vmb so viel mehr in diesen fall / do gemeiniglich die *fundationes* durch treffliche Ende / vnd *diras imprecationes* sind beträftiget / vnd vermahnet worden. Dann ein End verbietet *præcise* vnd *ad unquam* denselben zu halten vnd kan durch kein *equivollens* erfüllet noch erstattet werden. Cavallo. c. 9. § 2. n. 3. Gutierrez de juramento part. 1. c. 39. n. 6. Cavallo n. de tutore n. 216. bevorab / do die beendigte *Canones* vnd *fundationes* ohne Gefahr der Seelen Seligkeit können gehalten werden. Ludov. Comes super Inst. de actionibus in pr. n. 10.

Zu dem vnd wann gleich *forma fundationis* solte können in etwas geendert werden / so hette doch weder der Pabst zu Rom noch viel weniger ein anderer Bischoff Macht / in Glaubenssachen wieder Gottes Wort etwas zu ändern. Denn der Pabst Urbanus bekennet selbst / daß in denen dingen vnd Sachen darinnen der Herr Christus vnd seine Apostel auch die heiligen Väter / welche ihnen nachgefolget / was öffentliches vnd beschliesliches gesetzt vnd verordnet haben / da gezieme den Pabst nicht alleine gar nicht einig new Gesetz zumachen / sondern vielmehr dieselbige Göttliche Sazunge mit Seele vnd Blut zu besterigen / denn do er sich vnterstehet / das jenige / was die heilige Apostel vnd Propheten gelehret haben / zu brechen / so würde er damit überwunden / daß er viel mehr irret / denn einen Sentenz gebe / *text. c. sunt quidam 6. caus. 25. q. 1. Quid spectat, quod prorsus illis temporibus ad annum usq. Servatoris 600. Romanus Episcopus reliquos omnes Episcopos hoc solo superavit, ut amplioris*

B

plioris

plioris & celebrioris Civitatis Antistes haberetur, idcircoq; honore sal-
t. m ac sede, non etiam Imperio ceteris Episcopis potior esset. Gregor.
Epistol. 76. 78. lib. 4. & epist. 194. lib. 6. & epist. 69. lib. 7. Ioaachim
Vrsin. in historia Concil. Tridentin. lib. 1. scet. 4. His addantur Philip.
Melanchton in tract. Von des Bapsts Gewalt / vnd der Geistli-
chen Iurisdiction. Witteberga excusum Anno 1541. Item des
Bapsts Hercules Nicolai Cusani Witteberga 1538. Ioh. Gadda inc. ad
hoc. 1. n. 172. & seqq. usq; ad finem ejus capituli & c. de sequestr. possess.
& fruct. Ac proinde non modo Africanum de quo c. prima sedis 3. di-
stinct. 99. Sed & Constantiense Concilium longo post tempore circa An-
num Christi 1415. decrevit, Papam Concilio subesse. Steidanus in Com-
ment. de statu Relig. lib. 1. pag. 14. Idemq; mater & fons omnium ali-
arum toto orbe Facultatum Theologicarum uti valgo censetur, Theologi-
ca Parisiensis Academia Facultas, sensis in quadam disputatione, an Pa-
pa supra Concilium sit, habita Parisiis 6. Cal. Junij Anno 1611. ubi tan-
de exclamatur, permiserandum esse videre miseros Catholicos non minus
laborare, ut sibi caveant ab insidiis Papa, qui eorum Pater habeatur,
quam ut se muniant, contra insidias & astutias hereticorum, qui sunt eo-
rum inimici. Refertur hac narratio in Monarchia Imperij Romani Gol-
dasti pag. 755.

Diesem nach wann in Religionsfachen etwas fürfället / darob zu
halten / vnd ein Schluß zumachen ist / so muß hierinnen durch ein allge-
meines Concilium vnd Versammlung der gansen Christenheit (darzu
beydes Geist. vnd Weltliche Stände gehören) decerniret vnd beschloffen
werden wie abermahls die Päpstliche Rechte / auch hierunter Bapst Ni-
colaus selbst lehren vnd bekennen / text. inc. omnia talia 21. dist. 21. &
inc. utinam 4. dist. 69. Synodalibus conventibus etiam Laicos interesse
debere, ubi de fide tractatur, quippe quæ universalis est, quæ
omnium communis, quæ non solum ad Clericos, verum etiam ad Lai-
cos & ad omnes omnino pertinet Christianos. Idem pluribus i.e.
monstrat Duaren. in tract. de ministeriis & beneficiis Ecclesiasticis lib.
1. c. 11. eod. fin. vers. d. Laicis verò Melina. in not. ad d. c. ubinam
dist

dist. 95. *Ac proinde causam fidei in Ecclesia tractari oportet. Duar. de tract. de minist. & benef. Eccles. lib. 1. c. 2. in pr. vers. item de rebus in religione obscurioribus.*

Wolte man hinwieder einwenden der Pabst oder die päbstlichen Geistlichen in gesambt hetten die *formam fundationes & religionis* also wie sie jeso ist *prescriptione immemorabili* erfessen: So ist die Antwort *ex jure Canonico*, daß alhier weder *titulus* noch *possessio*, *ejusve continuatio*, noch *bona fides* vorhanden sey/ohne welche *requisita* vermöge Päpstlicher Rechte keine verjahrung bestehē kan *ut per gl. caus. 16. q. 3. in pr. verb quod artem prescriptione gl. in rubr. ff. de divers. & temporal prescript.* Und weil derjenige / so sich auff verjahrung gründet / dieselbe zu beweisen schuldig ist / *Mascard. de probat. concl. 1212. n. 1. 2. 3. ubi rationem hujus conclusionis exponit. & concl. 1213. in pr.*

Die Römischen • Catholischen aber nicht darbringen / das angeordnete *religionis ac formae hujus mutatio* auff obbesagte ordentliche weise / durch die ganze Kirche geschehen sey/welches der *titulus* vnd Anfang were; darzu ihuen das päpstliche Recht gestracks entgegen stehet / *per ea quae supra adducta sunt* so mangelt es ihnen zugleich an den guten Glauben / *per text. in l. quemadmodum 7. in fin. C. de agricol. et cons. 1. mo. ut pii ac conscientiosi homines non censerentur, illam habuisse mentem vel intentionem hoc modo per iniquitatem aliquid possidendi, vel prescribendi: ubi autem animus sibi habendi abest, ibi neq; possessio adest, neq; prescriptio ulla inchoari nedum perfici potuit text. in l. prescript. 45. in pr. ff. de usurpat. & usucap. Matth. d. Afflict. inc. Si quis per triginta 4. in quarto notabili in praside feud. def. content. sit in r. dom. & agnat. Cui quidem animus jure appropriatus sibi habendi vel maxime in juribus incorporalib. (prout hic potestas corrigenda religionis est) requiritur. Bald. in l. si quam. 2. n. 14. & n. 17. C. de servit. et aqua. Paris. cons. 112. n. 37. lib. 1. Cravet. cons. 197. n. 13. Balb. de prescript. 2. part. 4. part. principal. quest. 1. n. 9. novissime Mascard. de probat. conc. C. 1214. n. 1.*

B 2.

Nimirum

Nimirum quia volenti docere quasi possessionem alicujus prerogativa dignitatis vel officij: haud sufficit probare exercitivum actum, qui communi jure ad eam dignitatem, prerogativam vel officium non spectant, sed necesse est eum probare actus hosce ad illam dignitatem officiumve pertinere. Mascard. de probat. d. concl. 1214. n. 2.

Hierumb vnd weil das allgemeine Päpstliche Recht/ ja Gottes Wort selbst dem Papst die Macht entzogen hat/ in Religions Sachen etwas da wieder zu statuiren / welches billich vor ein gemein Recht gehalten wird / so wird allhier desto mehr nothwendig seyn beyzubringen wie der Papst vnd seine angehörigen Geistlichen dieses Recht vnd Besitz der vorigen Form vnd Religion zuändern: oder daß es mit der allgemeinen Christlichen Kirchen Raht vnd Beschluß also geändert worden sey / als lange nu dieses nicht beschiehet / so bleibet gewiß: do die Religion / welche zur Zeit der Aufrichtung eines vnd anderu Stiffts gewesen / jeko in allen vnd jeden / auch in den geringsten Puncten / sich bey den Römischen Catholischen nicht befunden würde / so weren die jenigen / welche ein Stiff von den Evangelischen abfordern / so wenig dessen capaces / als die Besizer / *ac consequenter* blieben diese / *ex jura praedicta ratione* viel billicher *in possessione*, als die jekige Römischen Catholischen / *quum in parte causa melior sit conditio possidentis. l. si debitor. 10. ff. de pignorib.*

Vnd diese Exceptiones oder Einreden / hat vorerwehnter Papst Adrianus 6. selbst in obangeführten seinem Schreiben an die Reichsstände / bekand vnd zugelassen / in dem er an obbenenneten Orte statuiret vnd spricht: Man solle der Evangelischen Verantwortung / in dem / das die That betrifft / nicht abschlagen / vber den Göttlichen Rechten aber solle man *praeise* bey demselben bleiben / vnd darwieder nichts hand ein noch gestatten.

Wann nun obangezeigte *habilitatio* beydes *ratione* der alten Religion / vnd dann der ersten *forma foundationis* richtig seyn würde: So ist ferner von der Noth / daß derselbe Orden / welchem ein Stiff vom Anfang gegeben oder gewidmet ist / ganz versamblet werde: oder durch einen singulamben gevolmächtigten sich *presentire*, vnd also verührte *habilitatio respectu* der Religion vnd *foundation* beybringe. Wo aber dergleichen *legitimitas* nicht vorhanden / oder aber das Stiff auff keinem gewissem Boden

Boden fundiret, sondern generaliter nur dahin formiret were, das geistliche Dombherren/Wönche oder andere Ordensleute, vnd deren ein Bischoff/Apt/oder anderer dergleichen Oberer seyn solte/dieselben auch ganz keine gewisse fundation, beständige Canones, statuta oder Satzungen weder quoad religionem noch status sui formam hetten / de quibus supra s.

Ferner vnd vors eilffte ibi. So können sie doch hierumb *latisime dissertatum est.* Vnd *hac occasione* man darfür halten wolte/das solche Stifter der allgemeinen Kirchen solten eingeliefert werden/damit sie die darzu gehörige Dombherren vnd Ordensleute einsetzen könte: So wird doch hierbey zum wenigsten nöthig seyn / das sich die ganze Kirche/ also/ wie jetzt besaget habilitire / nemblich beybringe / was massen sie eben die Kirche sey / welche zur zeit der Fundation gewesen: Darzu gehöret die Wahrheit des unverfälschten Göttlichen Worts / alldieweil allein diejenige die wahre Kirche ist/ welche den Gottesdienst nach reinen vnd lautern Worten Gottes / vnd desselben wahren Christlichen Verstande gemess/ Reichs Abschiede zu Speyer Anno 1542. s. Ob aber mitler zeit pag. 278. vnd 279. ohne Menschen Satzungen führet: Dann der Gottesdienst/ als ferne er ein Gottesdienst seyn soll / ist ein vergebener vnd nichtiger Gottesdienst/ in dem/ was von Menschen darzu geordnet wird / eusserliche Ceremonien so nicht Gott damit zuehren / oder ihm etwas abzuverdienen / sondern nur guter Ordnung halber gestellet seyn/ die werden hierunter nicht verstanden/ sondern wie gemeldet/allein dasjenige/ so eigentlich zum Gottesdienst verordnet ist

Es gehöret ferner zu solcher Kirchen nicht der Papst allein/nach die Römische. Catholische Geistlichkeit allein / sondern die ganze Christliche Kirche/vnd also auch die Evangelischen / wie in gleichen alle Politische Stände: Dann aus Gottes Wort / vnd allen Historien gewis ist/ das die Christliche Kirche nicht allein in den Priestern / als welche nur Diener der Kirchen seyn/sondern in allen Ständen bestehe.

In dessen Betracht müste die *restitutio* der Stifter geschehen der ganzen vnd wahren Christenheit / welches wann die Proba nach inhalt vorangeführter definition vnd Beschreibung der wahren Kirchen / so leicht die Evangelischen alleine/ als die Päpstischen treffen würde. Vnd dann müste dieselbige ganze Christenheit / vermittelst eines gemeinen Schlusses/die Geistlichen Güter dahin ordnen / vnd denen curiar. en/ welchen sie gebühren.

Es sind auch die Evangelischen Stände darumb hiervon nicht außzuschließen / weil sie einmal / vermöge der Augspurgischen Confession / Anno 1530. für Glieder des Reichs vnd der Kirchen gehalten: hierauff auch ein Religions Friede geschlossen vnd auffgerichtet worden / welcher kein Religions Friede genennet werden mag / wenn nicht die Evangelische Stände für membra vnd Glieder der Kirchen solten zu achten seyn / sintemal Religio eigentlich auff die Kirche gehöret / vnd *Religio cum Ecclesia* darmassen *connexa* seynd / das wer *Ecclesiam praesupponeret*, derselbe ihr eine Christliche Religion zuignet / vnd hingegen wenn eine Christliche Religion gegeben wird / derselbe *hoc ipso* auch für ein Glied der Kirchen erkennet wird. Ja noch *expressius*, klärer vnd gleichsamb *in terminis*, *terminantibus*, wie die Rechtslehrer zu reden pflegen / so seynd die Evangelischen Stände nichts minders / als die Römisch-Catholischen für Gliedmassen der allgemeinen Christlichen Kirchen auff öffentlichen Reichstagen zu Nürnberg Anno 1524. vnd zu Speyer Anno 1542. erkennet / wann daselbst mit außgedruckten Worten / durch desselben Reichstages Decret vnd Schluß bekennet wird / daß allen desselben Reichs Ständen / als Christlichen Gliedern des heiligen Reichs / die Rettung vnsers Christlichen Glaubens vnd Vaterlandes deutscher Nation vnvormeidentlich zustehe. text d. Reichs Abschied Anno 1524. s. als auch vielgedachte vnserre *Instruction* pag. 150. & Anno 1542. s. Vnd wiewol in dem jüngsten Wormischen Anschläge. pag. 265.

Auß welchen allen dieses ferner *inevitabili consequentia* folget / daß do die Augspurgische Confessions Verwandten für Glieder der Kirchen nicht zuhalten seyn / vnd ihnen demnach die restitutio der geistlichen Güter mitgeschehen solte: So würde hierdurch (1) ihrem stat / als weren sie keine Gliedmassen (2) ihrer Religion / als were dieselbe falsch vnd jrrig: Ja (3.) dem Religionsfrieden selbst *praesudiciret*, vnd derselbe *intotum* aufgehoben / da doch (1) die Evangelischen Stände vorangeführter massen öffentlich / vnd mit aller gemeiner Stände Schluß vor Christliche Kirchenglieder erkant / Ihre (2) Religion auch anders nicht / als auff einen freyen allgemeinen oder *National Concilio*, oder auff einen Reichstag von allen Reichs Ständen solle geurtheilet / In dessen aber (3.) Krafft



(3.) Krafft angeregtes Religion Friedens/ kein Reichs Stand seiner Religion halber betrübet werden solle. Wie solches klar zu lesen ist in Reichs Abschied Anno 1526. pag. 168. §. Vnd nach dem auff diesem *in cautione Pacis publicae Caroli V. Ratisbonae Anno 1532. quae habetur in colle. Etione constitutionum Imperalium tom. 1. pag. 511. 512. 513. & apud Georg. Fabricium lib. duob posteriorib. Saxonia illustrata. item Passawischer Vertrag Anno 1551. uti testatur a Goldasto. d. tom. 1. Constit. Imper. pag. 566. & seqq.* Vnd im Reichs Abschied Anno 1555. §. Secken demnach. & §§. p. seqq. 398. & seqq. Vnd im Reichs Abschied Anno 1559. §. Diemeil aber dasselbige. et §. So wollen wir auch immittels pag. 519. et pag. 521. Vnd Reichs Abschied zu Augspurg Anno 1566 §. Also wir nun hierauff & §. seqq. pag. 554. & 555. Wie köndte aber ein Stand höher betrübet werden/ wenn er nicht des jenigen/ so der ganzen Christenheit zu gute verordnet ist / genieffen / sondern davon ausgeschloffen / vnd dasselbe einem andern ja eben seinem hierinne controvertirenden widertheil gänzlich allen zu geleget werden solte?

So haben auch die Evangelischen Stände schon vor Ubergabung der Augspurgischen Confession Anno 1522. 1524. 1525. vnd 1530. ausdrücklich auff ein freyes allgemeines Concilium provociret, vnd hierauff also ihre Confession zu Augspurg vbergeben/ auch bey solcher oblation nochmalß zum Eingang vnd vor allen dingen protestiret/ daß sie durch Ubergabung solcher ihrer Glaubens Bekännuß von gemelter ihrer Appellation nicht gewichen / noch derselben sich im geringsten begeben haben wolten.

Zu dieser provocacion vnd darauff beschehenen protestation / hat die Kay. M. vnd alle Geistliche auch der Papst selbst stille geschwiegen: Ja hernach unterschiedlich auff den Reichsversammlungen seine Duncios gehabt / vnd die daselbst mit versamblete Evangelische Stände / als *membra Imperii Christiani agnoscebat* vnd gehalten. Also vnd mit dieser appellation dero Vorbehalt vnd protestation, ist die Augspurgische Confession Anno 1530. Keyser Carolo den. V. Christlichstem Andenckens / vnd der ganzen Römischen Reichsversammlung (darunter auch die Päpstlichen Stände gewest) angenommen / darauff

darauß von ihrer Keyß. May. auß dem Reichstage zu Regenspurg Anno
1532. ein frey General Concilium an gelegener Stadt deutscher Nation
versprochen: Reichs Abschied Anno 1524. pag 160, & 161. § als auch
vielgedachte vnserer Instruction. R. A. Anno 1562 pag. 166. §. Vnd
erstlich nachdem Keyß. May. et §. seqq R. A. Anno 1592. pag. 182. §
Vnd anfänglich belangend den Artikel. R. A. Anno 1530. pag. 194. §.
Vnd dieweil in der Christlichen Kirchen. R. A. Anno 1532. pag. 130.
zu Concilium betreffent. R. A. Anno 1541. pag. 253. §. Vnd damit
die gemeyne Reichs Stände spüren. pag. 254. §. Vnd was betrifft die
Acten/ et R. A. Anno 1542. pag. 278. §. Ob aber mitterzeit solches er-
streckten Friedstandes zc. auch endlich der Religion Fried zwischen den
Römisch-Catholischen vnd Evangelischen Reichs Ständen / darunter
der Römische Keyßer das Haupt ist / geschlossen / ac consequenter müssen
die Evangelischen Stände vor Glieder der Kirchen / biß einanders auß
einen allgemeinem freyen Concilio erkand were / gehalten werden.

Darwider di. von Mantua vnd hernach zu Trient angestellte Con-
cilien nicht mögen opponiret werden / sintemal dieselben nichtiger weise /
allein von Papst vnd Päpstlichen / vnd also nur von einen theil / darzu
wieder aller Evangelischen Stände Protestation angestellet vnd gehalten
worden: wie solcher *contradictionen* vnd *protestationen* beydes die
Reichs Abschiede / vnd andere vnterschiedene Scribenten Meldung thun /
als R. A. zu Speyer / Anno 1542. § alsdann auch die Päpstliche vnd §.
seqq. pag. 278. Warhafftiger Vnterricht eslicher Handlungen / die sich
bey Papst Pauli des Nahmens des dritten / Concilij halber zc. zutragen
Witteberg 1537. Recusation Schrift / in welcher alle protestirende
vnd Einigung Stände / rechtmessige vnd gegründete Vrsach anzeigen /
warumb Ihr Chur vnd Fürstl. Gn. vnd sie das vermeinte vom Papst
Paulo dem Dritten zu Trient angeetzte Concilium zubesuchen nicht schul-
dig zc. gedruckt / Anno 1540. Sleidanus libr. 10. 11. 14. 16. 17. 22. 23.
Thuanus lib. 1. 2. 8. 9. 10. Frenkel in der Kirchen Historien lib. 4 in vita
Pauli 3. vnd Julij 3. item iii. Werbung so von wegen Papst Pauli des 4
an die Versammlung der Chur vnd Fürsten zu Raumburg / Anno 1561.
geschehe. Ioach. Vrsin. in *Historia Concilij Tridentini*. Conferantur
etiam huc supra memorati tractatus Phil Melanch. von des Papsts ge-
walt vnd der Geistlichen Jurisdiction zc. vnd Nicolai Hufani des
Papsts Hercules.

Der

Inno
Nation
auch
Bnd
182.
94.
3.130.
damit
iff die
bes er
en den
unter
üssen
s auff
Con-
weise /
darzu
alten
s die
hum/
nd S.
te sich
getra-
rende
igen/
Bapst
chul.
2.23.
vita
des 4
561.
ntur
s ge-
i des
Der

Derwegen es die Evangelischen in nichts obligiret, gleich
wie der Bischoff zu Augspurg jetzo fürwendet / er sey vmb sei-
ner protestation willen / an den Religionfried vnd Passawischen
Vertrag nicht verbunden *ut videre est ex tractatu ejusdem Epif-
copi jussu edito d. Dilinga excuso.*

Es haben auch so wol der Römische Käyser *nomine Impe-
rii*, als die sämtlichen Stände des Römischen Reichs / solchen
Religions Frieden beliebet / vnd beschworen / Derwegen die E-
vangelische Stände vmb so viel desto weniger auß der mitglied-
schafft der Kirchen können *summoviret*, oder außgesondert
werden. Sonst hette man *supervacue* vnd vergebens solchen
Eydt von ihnen abgenommen / Welches nicht vermuth-
lich ist. *argum. Novell. de his qui ingred. 49. cap. quia igitur 3. in fi-
e. qua tradit speculator de teste § opponitur 1. n. 41. vers. nec super-
fluo juramento.*

Diesem allen nach / vnd wann die geistlichen Väter sollen
der Kirchen *restituere* werden. So folget / das erst die Kirche
gewiß gemacht / vnd dann das derselben in gesambt / vnd also
toti Ecclesia Christiana die Stifter geliefert / oder aber vor der
selben gantzen Kirchen ein allgemeyner Bewalthaber gesetzt
werde / welcher die Oberlieferung *totius Ecclesie nomine* anneh-
men / vnd hernacher die abgetretenen Stifter bestellen könnte.

Wolte demnach allhier sagen / dieser allgemeiner Gewalt-
haber solle der Bapst oder auch der Röm. Käyser seyn: So ist
auß obiger Anzeig offenbahr / daß der Bapst nit die gantze
Kirche sey gestalt er auch von der allgemeynen Kirchen Gottes
zum Bewalthaber nie gesetzt worden / vielweniger wird er
von den Evangelischen Theil vor ein Haupt der Kirchen er-
kant / derowegen muß er andere Gestalt / vnd von der gantzen
Christlichen Kirchen zum *Procuratore*, erwehlet / auch weil die
Sache wichtig ist / deßhalben mit einem sonderbahren *mandato*
versehen werde / *per sext. l. item apud Labonem 15. §. hoc edictum*

E

26

26. ff. d. Injur Char. cons. 234. n. 3. Et ipse Cardinalis Tuscanus concl. einer
65. n. 1. lit. N. do ihnen die geistlichen Gütere von den Evange- oder
lischen zu seinen Händen vnd Ordinantz sollen eingewor-
tet werden. Gestalt in specie zu Erinnerung der geistlichen Gü- die C
ter besitzer special Gewalt von nöten ist. Morzins de Contractib. hieri
lit. de Mandato. cap. de divisione mandati n. 51.

Der Römische Käyser kan allgemeiner Gewalthaber ro- casu, u
zius Ecclesie Christiane auch nicht seyn / sintemal J. R. M. Adv- & 3.
catus Ecclesie genennet wird. Nu ist Ihr Käys. May entweder qui sa
allein des Papsts / oder allein der Römisch-Catholischen Cle- cutir
risey / oder endlich allein der Römisch-Catholischen geistlicher Pruc
vnd weltlicher Stände advocatus: Man nehme nu vnter den bey gvest
den ersten / welches man wil / so kan Ihre Käys. May. als partis Sequ
unius Advocatus, contra die andern Theile / welche eben so wol vere
Mitglieder seynd / die Gütere nicht ansich nehmen: Wolten aber gewi
Ihre Mayest. der gantzen Christlichen Kirchen Advocatus seyn: cum
So müsten Sie / die Evangelischen Possessores, davon nicht auß quan
schliessen / sondern vielmehr bey ihrer Possess. schützen / als den sel- liche
ben entziehen: Cum in pari causa potior sit conditio possidentis l. in Wel
pari 128. in pr. ff. d. Reg. iur. Ihre

Solte auch ferner Ihre May. die Stiffter zu ihren Hän-
den nehmen / als ein Iudex: So kan es gleicher Gestalt nicht ges-
schehen; dann Ihre Mayst. seynd erstlich dem Babst durch ein
Iurament verpflichtet / alle Evangelische zu vertilgen / wie Thua-
nus in sin lib. 124. schreibet. Fürs andere haben Ihre May. der o-
jüngern Sohn Herren Leopold Wilhelmen u. in vnterschie-
dene Stiffter eingesetzt / auch demselben zu gute die Aptey
Hirschfeld dem Herren Landgraffen zu Hessen eingezogen:
Könte derowegen J. R. M. in solcher wichtigen Sache / die
Iurisdictio nicht an sich behalten / zumahl nach dem einmahl in
diesem Werck die causa cognitio durch obenberürte der Evange-
lischen Stände provocation von Ihr. May. abgenommen / vnd
einens

einem unpartheyischen allgemeinen / oder National Concilio
oder dem gantzen Reichs Convent gegeben worden.

Man kan auch nicht sagen / das der Imperator, als Sequester
die Stifter immittels einnehmen solle / biß zu der zeit / daß
hierüber legitime erkant werde / wenn sie zu restituiren. Denn
ein Sequester hat nach Belegenheit dieser Sachen allein stat in
casu, ubi periculum armorum subest, vel dilapidationis, text. inc. 1. 2.
§ 3. extr. d. Sequestrat. possess. & fruct. l. si fidejussor. 7. 9. fin ff.
qui satisd. cog. l. Sequester. 109. d. V. S. Matth. Coler de process. exe-
cutiv. part. 1. c. 2. n. 21. Menoch. d. adipiscend. possessorem 6. n. 12.
Pruckman, d. regal. s. venatio cap. 4. n. 27. Gadda in tractat. de Se-
questrat. in subjecta ibi disputatione thesi 21. & 22. Vincent Caroc. de
Sequestrat part. 1. qua. 6. & part. 2. qua. 1. 2. 3. Prius verò non est
verendum, denn der Dominus cui restitutio facienda ist noch nicht
gewiß / wie solte oder könte er den possessoribus arma inferire &
cum non erit nulla sit qualitas l. si Titio 22. ibi qui autem in rerum ff.
quando dies legat. sed. Zu dem so werden je die Catholischen Geist-
liche Pralaten nicht gesinnet seyn / mit dem Schwerdt zumahl
Weltgüter zuerstreitten / weil der HERR Christus Petro /
ihrem also genandten ersten Bapst / solches verboten hat.

Das ander / nemlich *dilapidatio*, ist bey den Evangelischen
Ständen auch nicht zubeforgen / dann die Evangelischen Stän-
de haben ansehnliche Erblande / Fürstenthümer / Graff- vnd
Herrschaften / wormit sie gnugsam begütert / vnd also angefes-
sen seynd / daß man allezeit sich bey ihnen gebührendes Rech-
tens erholen kan. So hingegen die Bapstliche geistliche Prala-
ten offters geringers Standes Herkommen / vnd schlechtes
Vermögens seynd / also daß wann sie versterben / offters nichts
hinderlassen / daran man seine zu ihnen habende Forderung su-
chen möchte / in dessen erwegung ihnen desto weniger die Seque-
stratio zu committiren seyn wolte: *Quandoquidem res sacra si dilapi-*
dari metuatur, etiam restitutionem ipsam impedit. Refred. Beneventur.

in libellis Canonici. rubr. 30. qualiter debeat maritus parere. n. 2.

Dem Papst oder anderen päpstlichen Geistlichen mag über diese *considerationes* auch daher nicht anvertrawet werden / weil dieselben das streitende Gegenpart seyn / *nec enim unus ex colligatoribus sequestor eligi potest* Bald. in c. 1. n. 2. 7. de sequestrat. possess. & fruct. Alciat in d. l. sequester. 100. n. 4. d. V. S. Vincent. Carode Sequestrat. part. 1. q. 2. Errant q. magistratus, qui sub pretextu, ut iurgiis & seditioibus obviam eant, fructus penes alteram partium sequestro deponunt. Mentz d. loco. n. 4. Carode de sequestrat. part. 1. d. q. 2. in fi.

Extremo kan auch nicht gesaget werden / es sey allhier *ipso jure definitam*, theils in den geistlichen Vorbehalt / theils durch das Käyserliche jüngste Decret / item es sey aller dings *notorium* vnd klar : das die *restitution* alleine geistlichen Römischer Catholischer Religion geschehen müsse : dann auß obangeführten Gründen ist offenbahr / daß auch *legitimatio persona* vnd *demonstratio juris* an seiten der Römischen Catholischen Geistlichen / als der *petitorum* von nöten sey. Quinimo wann sie gleich nur *possessorium aliquod recuperanda vel redintegranda* intentiren wolten / so müsten sie doch ihre *personas*, wie gemeldet / legitimiren, vnd *tam factum quam jus possessionis* sua beybringen. l. de nig. 19. in fi. ff. ex quibus caus. major. l. possessio 49. in pr. ff. d. acquir. poss. Weil zumahl solche *interdicta possessoria*, dieses falls *non in rem modo concepta*, sondern auch quod *delocis sacris ac religiosis agunt*, ad *rem familiarem* allermeist zielen / eo q. *proprietatis magis quam possessionis causam* mit sich führen, vnd verfolgen *rex in l. v. 9. in e. dicta omnia 3. & l. interdictorum 2. §. quadam interdicta 2. vers. sedet illa. & §. hac autem 3. in pr. & vers. recuperanda possessionis ff. d. interdict.* similiter etiam ubi quid *ipso jure effectum*, plane q. *notorium esse dicitur*, requiritur tamen *sententia declaratoria super ipso jure quodq. & factum notorium* & ille, cui *restitutionem fieri volumus*, is *ipsum sit*, cui *restitutio fieri debeat*. Derentwegen vnd man

hebe

hebe oder lege es wohin man immer wolle / so muß man zu dies-
ser allen vnd jeden einen *iudicem* haben / welcher hierinnen *cau-*
sa cognitionem interponeret : *Ceterum ea qua causa cognitionem requi-*
runt, per libellum expediri nequeunt, vulgata l. nec quicquā 9. §. ubi de-
cretū 1. ff. d. offic. procurs. & l. omnia 71. ff. d. R. 1. Sed iudicem desiderant
ubicung, ff. d. R. 1. Der Iudex aber kan nicht seyn / neq, Im-
perator, neq, Ecclesiastica persona, ut pote, quod isti omnes, vel pars,
vel patri aut cause obstricti, vel aliās faventes, idcircoq, plurimum sus-
pecti sint ut supra ostensum est. Sondern es muß seyn ein freyes al-
gemeynes oder *National Concilium*, oder Reichs versamblung /
dahin die Augspurgische Confessionsverwandte numehr vor
100. Jahren *provociret*, solche *provocation* auch *protestando* an der
Hand behalten / vnd beydes von *Cæsarea Majestate*, so wol allen
Ständen bey Schluß des Religion Friedens vnd aller folgen-
den Reichs Tagen seynd gelassen worden.

Vnd hierauß erscheinet klärlich / daß die Käyserliche
Commissarien noch zur Zeit zur *Execution* wieder die Evange-
lischen Stände / so geistliche Güter innen haben / nicht verord-
net worden / vielweniger verfahren mögen / wett auch in ge-
meinen *privat* Händeln vnd Streittigkeiten allezeit eine vns
partheyische *causa cognition* vorhergeheth / vnd nicht ab *executione*
der anfang gemachet werden sol. *text l. nimis properè 1. ubi Bald.*
n. 1. C. de Execut. rei judic. Gail. de pac. publ. c. 5. n. 1. Vielmehr
aber in einer so wichtigen Sache / die das ganze Römische
Reich / vnd desselben Ruhe / Fried / Einigkeit vnd Sicherheit
betriffet / welches die Röm. Kay. M. als das Oberhaupt im heil-
ligen Reich / auß tragenden Käyserlichen Ampt zuschützen / zu
handhaben / vnd so viel jmer menschlich vnd müglich ist / an ihr
nichts ermanglen / noch an dero Käyserlichen getrewen sorgfäl-
tigen Fleiß ichtwas abgehen zu lassen / verpflichtet ist / als hier-
von in *terminis Religionis* den Reichs Abschied zu Augspurg Mo.
1566. Vnd nach dem dan nicht weniger *cc. pag. 555. redet.* Auch

E itj

ex hac

ex hac ipsa ratione do Ihre R. May. hierob Commissarien zu verordnen gemächtigt weren (davon doch hie oben einander *remonstriret* ist) jedennoch solche nicht *ad exequendum*, sondern vorerst zur gütlichen hinlegung vnd Vergleichung / auch nicht nur alleine weniger alle auß deren Mittel / so der Römischen Catholischen Religion zugethan seynd / sondern unpartheyische / Commissarien / das ist / so bey den Evangelischen vnd Römischen Catholischen gleich *affectioniret* seynd / billich verordnen solte / wie hiervon abermahl der Regenspurgische Reichsabschied / Anno 1541. s. Wir sollen vnd wollen auch pag. 245. Klare Meldung thut.

Sintemahl vermöge des im nechster nachfolgenden 1542. Jahr publicirten Reichsabschiedes jedermänniglichen ungeachtet / wes theil Religion der sey / ein gleich unpartheyisch Recht erfolgen / vnd mit getheilet werden sol. Reichs Abschied zu Speyer Anno 1542. s. Vnd als das Cammergericht pag. 279. welches hernach im Passawischen Vertrag Anno 1552. Vnd auff dem Reichstage Anno 1555. wiederholet vnd bestettiget worden.

In dessen allen betracht / wil bey dieser hochwichtigen Sache das Kaysersliche publicirte Decret, darauff außgefertigte Commission, vnd verfaste Instruction dahin zu mildern seyn / das solches alles noch zur zeit suspendiret / zu vorher aber innhalto vorangeführter Reichsabschiede Anno 1541. s. Vnd was betrifft die Acten vnd Process &c. pag. 254. & R. M. Anno 1542. s. Ob aber mitler Zeit pag. 278. Item des Passawischen Vertrags Anno 1552. vnd des Reichsabschiedes Anno 1555. ein freyes Christliches general oder zum wenigsten National Concilium in deutscher Nation / oder eine gemeine Reichsversammlung in der Religionsache gehalten / vnd daselbst erkant werde / welches die wahre allgemeine Christliche Kirche sey / dero Geistlichen die beyden Evangelischen Ständen jetzo befindlichen Stifter abgetretten werden mögen. Könnte

Könte man nun auff solchem Concilio oder Reichsver-
samblung / wegen der Religion vnd dero anhengigen Abtret-
tung der Stiffter / zu einer einhelligen Christlichen Vergleich-
ung vnd einigkeit / dem Wort Gottes vnd dessen wahren Christ-
lichen Verstande gemess / Kommen / wie obgemelter Reichsab-
schied Anno 1542. §. Ob aber mitler zeit ic: andeutet / so hetten
die Römische Keyserliche Mayestat / vnd das gantze Römische
Reich / ja die gantze werthe Christenheit sich darob höchlich zu
erfrewen / sonderlich würde es zu der jetzigen Römischen Key-
serlichen Mayestat vnsterblichem Ruhm gereichen / wann bey
dero selben Regierung der so lang / vnd von so vielen Christli-
chen Råysern mit so grosse Mühe / Fleiß / Eiffer / Sorgfalt /
bisher gesuchte / auch von so vielen gottseligen Herzen / von
so vielen betrengten vnd betrübten Christen / so hertzlich vnd
sehulich gewünschte Fried vnd Ruhe / beydes in der Christ-
lichen Kirchen / vnd dem gantzen Römischen
Reiche erlanget würde /

A M E N.



QK 7c 4073

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



ULB Halle
004 807 065

3





h. 33^e, 30.

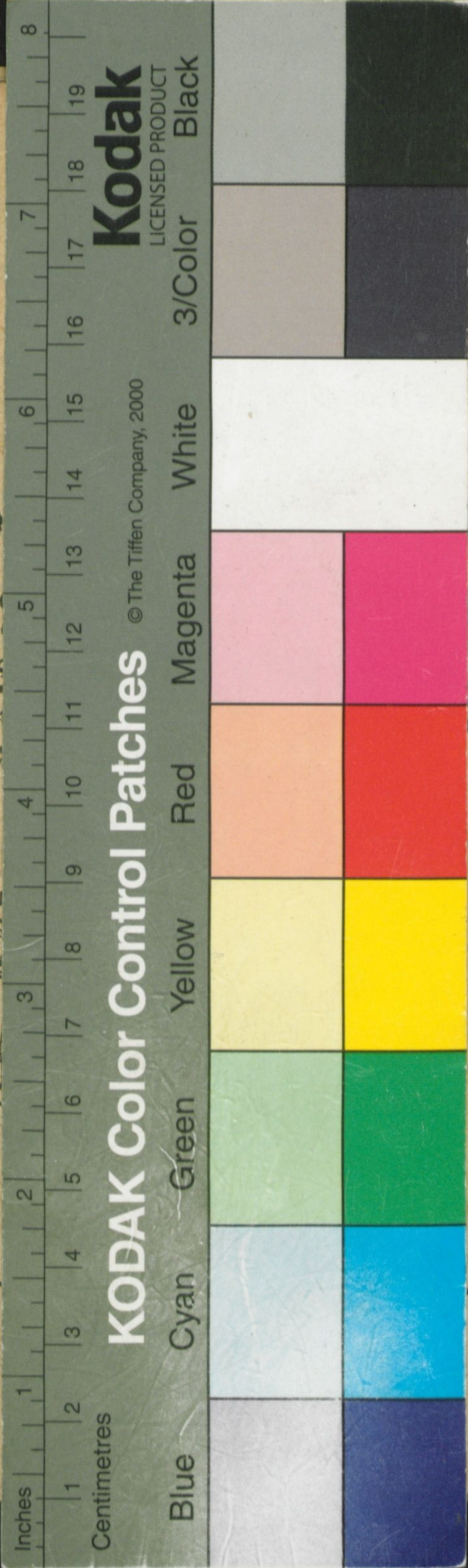
DI



Fürsten
gen Römischen
Erz- und ar
Güter



M.



*utitur et
receptas
per petrum
in domo
petri regis*

ur=
heili
habende
che

6

